

BHKW erzeugen Wärme und Strom!

HOAI: BHKW sind entweder Wärmeversorgungs- oder Starkstromanlagen!

Blockheizkraftwerke (BHKW) erzeugen Wärme und Strom. Nach HOAI können sie sowohl der Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen, als auch der Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 HOAI zugeordnet werden; dies aber nur als eine Anlage insgesamt. Eine Aufspaltung des BHKW in zwei Anlagengruppen ist nicht möglich. Maßgeblich für die Zuordnung ist der vorrangige Zweck.

Anfrage 1: Ein Auftraggeber braucht ein neues Blockheizkraftwerk (BHKW) für seine Kläranlage und beauftragt ein Ingenieurbüro mit der Planung. Der Auftraggeber fragt nach, ob der Planer die Kosten zu Recht in zwei Anlagengruppen aufteilen könne, weil das BHKW mit seinem Motor Wärme und mit seinem Generator Strom erzeuge. Beides würde auf der Kläranlage genutzt. Die Abwärme unterstütze die Heizungsanlage, insbesondere für die Faulbehälterbeheizung; der Strom diene der allgemeinen und der Notstromversorgung.

Anfrage 2: Ein Planer soll für ein Mehrfamilienhaus ein Blockheizkraftwerk planen, welches sowohl der Wärmeversorgung als auch der Stromversorgung des Gebäudes dienen soll. Da er ansonsten nur die weiteren Wärmeversorgungsanlagen und nicht die Starkstromanlagen im Auftrag hat, will er wissen, ob er sein Honorar für das BHKW aus getrennten anrechenbaren Kosten ermitteln kann oder alles mit einer Summe zu den Wärmeversorgungsanlagen zählen müsse.

Vorab: Blockheizkraftwerke bestehen aus einem Verbrennungsmotor (meist mit Gas betrieben), dessen Abwärme über einen Wärmetauscher nutzbar gemacht wird, und einem von dem Motor angetriebenen Generator zur Stromerzeugung. Blockheizkraftwerke sind also Systeme der Kraft-Wärmekopplung. Von der im

Gas vorhandenen Energie werden rd. 60 % in Wärme und 30 % in Strom umgesetzt. Nur rd. 10 % sind Verluste, was ein BHKW zu einer effektiven und attraktiven Energiequelle macht.

In der Objektliste der Anlage 15.2 zu § 56 Abs. 3 HOAI sind in der Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen „Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung“ genannt. In der Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen sind „Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel (...) Blockheizkraftwerke (...))“ genannt. Damit können Blockheizkraftwerke nach HOAI sowohl der Anlagengruppe 2 als auch der Anlagengruppe 4 zugeordnet werden. Die HOAI selbst liefert keine weiteren Hinweise, ob eine BHKW nun zwingend der einen oder der anderen Anlagengruppe zuzuordnen ist. Da die Wärmeerzeugung gegenüber der Stromerzeugung bei einem BHKW deutlich überwiegt, ist herrschende Meinung, dass dieses in der Regel den Wärmeerzeugungsanlagen zuzuordnen ist (Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI 2013, 12. Auflage, 2014, § 53 Rdn. 16, Jochem/Kaufhold, HOAI-Kommentar, 6. Auflage, 2016, § 53 HOAI Rdn. 10 Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 1. Auflage, 2016 § 53 HOAI Rdn. 25). Alle Kommentare sprechen jeweils von einer Regelzuordnung, lassen also auch eine andere Zuordnung zu. So beschreibt Jochem/Kaufhold (a. a. O.) zutreffend, dass es darauf ankäme, wofür

das BHKW vorrangig diene. Dass macht Sinn, da der vorrangige Zweck die Planung wesentlich bestimmt.

Nach § 2 Abs. 1 HOAI sind Anlagen der Technischen Ausrüstung „Objekte“. Was die HOAI unter einem Objekt versteht, ist in der Begründung zur Verordnung (BR-Ds. 334/13) zu § 41 HOAI erläutert. Hier heißt es: *„Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, sind als ein Objekt anzusehen.“* Um also bei einem BHKW das Objekt zu bestimmen, ist zu prüfen, was die funktionale Einheit bildet. Da ein BHKW eine untrennbare einheitliche Anlage mit Verbrennungsmotor und Stromgenerator ist, ist diese Anlage die kleinste Einheit der technischen Ausrüstung. Eine Aufspaltung sieht die HOAI also nicht vor (so auch Fuchs/Berger/Seifert a. a. O). Nach § 54 Abs. 1 HOAI ermittelt sich das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagen-Gruppe. Bei der Technischen Ausrüstung ist also die jeweils einschlägige Anlagen-Gruppe die Abrechnungseinheit; alle Anlagen sind ihrer Anlagen-Gruppe zuzuordnen.

Auf dieser Grundlage hat die GHV die Fragen wie folgt beantwortet.

Zur Anfrage 1: Auf Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass bei dem BHKW auf der Kläranlage die Stromversorgung und insbesondere die Notstromversorgung im Vordergrund stehe. Das BHKW sei „stromgeführt“; die Wärme würde nur als Nebenprodukt, weil sie zur Verfügung stehe, mitgenutzt. Für die Wärmeversorgung stünde parallel eine Heizungsanlage zur Verfügung, die die gesamte Wärmeversorgung auch ohne BHKW sicherstellen könne.

Im konkreten Fall ging es also darum, dass die Einbindung des BHKW in die Stromversorgung planerisch optimal integriert wird. Das macht das Wesen des BHKW aus. Dass prozentual oder absolut in Euro die Wärmeerzeugung die Stromerzeugung ggfs. übersteigt, wird dann hinten zu stehen haben. Dann stellt ein BHKW eine Starkstromanlage dar und ist eine Anlage der Anlagen-Gruppe 4 nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI. Da ein BHKW insgesamt eine funktionale Einheit bildet, ist das BHKW mit allen seinen

Komponenten, also auch dem Teil der Wärmeversorgung (sowie den Notkühlern), den Starkstromanlagen zuzuordnen. Hier greift die Zuordnung gemäß Objektliste zu § 56 Abs. 3 HOAI Anlagen-Gruppe 4, welche *„Blockheizkraftwerke“* benennt.

Zur Anfrage 2: Auf Nachfrage erläutert der Planer, dass es bei einem Einbau eines BHKW in ein Gebäude praktisch immer um die Nutzung der Wärme geht, so auch im vorliegenden Fall. So würde die Kapazität des BHKW in Verbindung mit einem Wärmespeicher nach dem Wärmebedarf des Gebäudes ausgelegt. Eine weitere Wärmequelle gäbe es nicht. Der Strombedarf würde über einen Anschluss an die öffentliche Stromversorgung sichergestellt, zumal das BHKW allein diesen nicht sicherstelle. Diese eigentliche Stromversorgung würde der Planer der Elektrotechnik planen.

In einem solchen Fall ist das BHKW „wärmegeführt“ und ist vorrangig eine Wärmeversorgungsanlage, gehört also zur Anlagen-Gruppe 2 nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI. Das BHKW ist also funktional seinem Wesen nach eine Wärmeversorgungsanlage, einschließlich seinem Generator zur Stromerzeugung. Hier greift die Zuordnung gemäß Objektliste zu § 56 Abs. 3 HOAI Anlagen-Gruppe 2, welches *„Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung“* benennt. Der Planer muss also die Kosten des gesamten BHKW den sonstigen Kosten aller anderen Wärmeversorgungsanlagen (z. B. den Heizkörpern) zuordnen und aus einer Summe sein Honorar berechnen.

Fazit: Die HOAI ordnet Blockheizkraftwerke entweder den Wärmeversorgungsanlagen oder den Starkstromanlagen zu, jedoch nur einem von Beiden. Eine Aufteilung wäre nicht konform zur HOAI, weil ein BHKW nur insgesamt seine Funktion erfüllt. Maßgeblich ist sein primärer Zweck. Ist es „stromgeführt“, dann ist es den Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI, ist es „wärmegeführt“, dann ist es den Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI zuzuordnen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20